

Kurztitel

Privilegien und Immunitäten der EFTA

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 142/1961

§/Artikel/Anlage

Art. 12

Inkrafttretensdatum

22.03.1961

Text**TEIL III****Angestellte der Assoziation und Sachverständige in Erfüllung eines Auftrages****ARTIKEL 12**

Der Rat der Assoziation bestimmt die Kategorien von Angestellten, auf die Artikel 13 Anwendung findet, und setzt alle dem vorliegenden Protokoll angehörenden Staaten von seinem Beschluß in Kenntnis. Die Namen der in diese Kategorie aufgenommenen Angestellten sind periodisch allen diesen Staaten bekanntzugeben.